

Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für das Haushaltsjahr 2017 / 2018:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.12.2016 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 wird

	2017	2018
1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	459.192.100 €	462.027.300 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	454.900.900 €	457.731.100 €
einem Jahresüberschuss von	4.291.200 €	4.296.200 €
einem Jahresfehlbetrag von		
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	447.572.700 €	450.640.600 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	442.735.500 €	445.438.800 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.772.000 €	22.811.200 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.892.100 €	27.833.600 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

	2017	2018
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf	21.407.000 €	10.007.800 €
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	70.000.000 €	70.000.000 €
die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	696,52	686,65

§ 3

	2017	2018
Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf:	39,00 v. H.	39,00 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregeln“.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 31.01.2017 erteilt.

Elmshorn, den 31.01.2017

gez. Oliver Stolz
-Landrat-

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Zimmer 2.5.11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Elmshorn, den 31.01.2017

Kreis Pinneberg
Der Landrat

gez. Oliver Stolz
-Landrat-